Die (vorerst) gescheiterte Neuregelung der Tax Law Clinic im Steuerberatungsgesetz

PD Dr. Christian Deckenbrock / RiFG Lukas Münch, LL.M.

I. Die Etablierung von Law Clinics in Deutschland

Dass Law Clinics – anders als im anglo-amerikanischen Rechtskreis – in Deutschland lange Zeit ein unbekanntes Phänomen waren, lag an den strikten deutschen Regelungen zum Rechtsberatungsrecht. Der frühere, aus dem Jahr 1935 stammende Art. 1 § 1 RBerG a.F.[1] normierte ein grundsätzliches Verbot der geschäftsmäßigen „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung […] ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit" (Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt). In den damals existierenden Erlaubnisnormen fand sich für eine rechtliche Zulässigkeit von Law Clinics kein Ansatzpunkt. Das änderte sich erst dank des am 1.7.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts,[2] mit dem das RBerG durch das RDG abgelöst wurde.

Zwar darf heutzutage weiterhin Rechtsdienstleistungen nur erbringen, wer sich auf eine entsprechende Erlaubnisnorm berufen kann. Denn auch nach dem Konzept des RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen – zum Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 S. 2 RDG) – unzulässig, soweit sie nicht nach dem RDG oder durch oder aufgrund eines anderen Gesetzes erlaubt ist (§ 3 RDG). Anders als nach früherem Recht hängt der Grad der Restriktion aber inzwischen davon ab, ob es um die entgeltliche oder unentgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen geht. Für entgeltliche Rechtsdienstleistungen besteht weiterhin ein weitgehendes Monopol zugunsten der Anwaltschaft, gilt doch allein der Rechtsanwalt als der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO).

1 Zur Entstehungsgeschichte des RDG *Henssler*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, Einleitung Rn. 2 ff.

2 Gesetz vom 12.12.2007, BGBl. I 2007, S. 2840.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Daneben existieren nur manche Bereichsausnahmen: So dürfen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer im Steuerrecht entgeltlich beraten (§§ 2, 3 StBerG). In § 10 RDG finden sich Erlaubnistatbestände für Inkassodienstleister,[3] Rentenberater und Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht. Schließlich sind nach Maßgabe des § 5 RDG Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit gestattet, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

Deutlich großzügiger hat der Gesetzgeber dagegen Rechtsdienstleistungen reguliert, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen. Die Reform, von der sich der Gesetzgeber insbesondere eine Stärkung bürgerschaftlichen Engagements versprach,[4] war auch verfassungsrechtlich geboten, nachdem das BVerfG in mehreren Entscheidungen hervorgehoben hatte, dass einem pensionierten Juristen unter Berücksichtigung seines Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) die unentgeltliche Rechtsberatung möglich sein müsse (sog. *Kramer*-Entscheidungen).[5] Seit der Reform des Rechtsberatungsrechts 2008 sind unentgeltliche Rechtsdienstleistungen nach § 6 Abs. 1 RDG daher grundsätzlich gestattet. Außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen ist allerdings gemäß § 6 Abs. 2 RDG sicherzustellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person erfolgt, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person. Wenngleich die Regelung nicht ausdrücklich auf Law Clinics abzielte und diese nicht einmal in der Gesetzesbegründung erwähnt worden waren, hat der Gesetzgeber mit der Reform Studierendeninitiativen die Möglichkeit eröffnet, unentgeltlich Rechtsdienstleistungen unter Anleitung von Volljuristen anzubieten. Dementsprechend wurden – auf Grundlage von § 6 Abs. 2 RDG – in den vergangenen Jahren zahlreiche Law Clinics an deutschen Universitäten gegründet.[6] Das Tätigkeitsfeld der Law

3 Zur Rechtsdienstleistungsbefugnis von Inkassodienstleistern BGH v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 97 ff. = NJW 2020, 208 und *Rillig*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 10 Rn. 30 ff.

4 BT-Drucks. 16/3655, S. 1, 39 f., 58, 88, 118.

5 BVerfG v. 29.7.2004 – 1 BvR 737/00, BVerfGK 3, 348 = NJW 2004, 2662; BVerfG v. 20.10.2004 – 1 BvR 130/03, BeckRS 2004, 25513; BVerfG v. 16.2.2006 – 2 BvR 951/04 u.a., BVerfGK 7, 312 = NJW 2006, 1502; s. im Anschluss an die beiden erstgenannten Entscheidungen auch OVG Lüneburg v. 8.12.2005 – 8 LB 119/03, NVwZ-RR 2006, 361.

6 *Deckenbrock/Keß/Münch/Sendke,* StuW 2023, 270, 271 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Clinics spannt sich vom Verbraucherrecht über das Mietrecht, das Sozialrecht und das Gesellschaftsrecht bin hin zum Asyl- und Aufenthaltsrecht.[7]

In der Rechtspraxis bestehen heute keine Zweifel mehr an der Zulässigkeit studentischer Beratung, solange diese unter Anleitung von Volljuristen erfolgt.[8] Der Gesetzgeber hat die Förderungswürdigkeit von Law Clinics inzwischen ausdrücklich anerkannt. Mit dem 2023 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe hat der Gesetzgeber zwar grundsätzlich alle Formen unbefugter Rechtdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig betrieben werden, als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt (§ 20 RDG).[9] Von der Bußgeldbewehrung wurden aber ausdrücklich Verstöße gegen § 6 Abs. 2 RDG ausgenommen. Damit können Sachverhalte, in denen die Anleitung durch Volljuristen in einer studentischen Law Clinic nicht den gesetzlichen Vorgaben genügt, nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.[10] Hintergrund ist die Befürchtung, Studierende könnten aus Angst vor Sanktionen von ehrenamtlichem Engagement in einer Law Clinic abgehalten werden.[11] Manche Landesgesetzgeber goutieren die Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung, indem sie ein Semester für die Anwendung der Freiversuchsregelung unberücksichtigt lassen (vgl. etwa § 25 Abs. 2 Nr. 6 JAG NRW: „wenn die Teilnahme von einer Universität begleitet wird und sich die Mitarbeit über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat").

II. Tax Law Clinics als Rechtsproblem

Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass Tax Law Cinics, also studentische Rechtsberatungsstellen im Steuerrecht, bis heute unzulässig sind. Dass ausgerechnet das Steuerrecht abweichend behandelt wird, liegt an der Entscheidung des Gesetzgebers, im StBerG eigene Regelungen über die Zulässigkeit der (geschäftsmäßigen) Hilfeleistung in Steuersachen zu

7 S. die Übersicht bei *Kilian/Wenzel,* Law Clinics in Deutschland, 2022, S. 33 ff.
8 A.A. aber noch OLG Brandenburg v. 10.9.2014 – 7 W 68/14, NJW 2015, 1122 m. abl. Anm. *Dietlein*.
9 Dazu *Deckenbrock*, ZRP 2022, 170, 171 ff.
10 BT-Drucks. 20/3449, S. 50 f.; speziell dazu *Deckenbrock*, ZRP 2022, 170, 172.
11 Vgl. DAV-Stellungnahme Nr. 34/2022, S. 5.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

treffen.[12] Diese gehen – wie sich aus § 1 Abs. 3 RDG ergibt – für den Bereich des Steuerrechts den Erlaubnistatbeständen des RDG vor.[13] Eine § 6 Abs. 2 RDG entsprechende Regelung fehlt allerdings im StBerG. Nach § 2 Abs. 1 S. 1, S. 2 StBerG darf Hilfeleistung in Steuersachen geschäftsmäßig – auch unentgeltlich – nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Andere als die im StBerG konkret benannten Personen und Vereinigungen dürfen nach § 5 Abs. 1 S. 1 StBerG nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten. Ausnahmen von diesem Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen sieht das Gesetz gemäß § 6 StBerG nur in wenigen, eng umgrenzten Fällen vor (insbesondere für die Erbringung von Hilfeleistung gegenüber Angehörigen iSd. § 15 AO). Damit sind Law Clinics auf dem Gebiet des Steuerrechts – anders als in allen anderen Rechtsbereichen – nach aktueller Gesetzeslage unzulässig.

Das StBerG konserviert insoweit bis heute einen Rechtszustand, der in allen anderen Rechtsgebieten mit der Reform des Rechtsberatungsrechts 2008 längst überwunden worden ist.[14] Eine der Ursachen hierfür mag gewesen sein, dass bei Änderungen des RDG und des StBerG mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen zwei verschiedene Ministerien federführend sind, also eine umfassende Neuregelung des StBerG im Rahmen der Reform des Rechtsberatungsrechts eine enge Abstimmung unter den Ministerien erfordert hätte.[15] Dass die beteiligten Personen auf Arbeitsebene damals ein eher belastetes Verhältnis zueinander pflegten, ist dabei ein offenes Geheimnis. Mit dem bewussten Verzicht auf eine parallele Neuregelung der §§ 2 ff. StBerG aus dem Reformgesetz von 2008 und dem Hinweis darauf, dass nach § 1 Abs. 3 RDG Vorschriften anderer Berufsgesetze vorrangig seien, konnte die ansonsten notwendige ministeriumsübergreifende Abstimmung vermieden werden.

Wer aber konnte ahnen, dass sich das Bundesministerium der Finanzen auch in den folgenden 15 Jahren an keiner Angleichung des StBerG versuchen würde, obwohl der Gesetzgeber die Öffnung des Bereichs unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen bereits seit 2008 als verfassungsrechtlich

12 Vgl. zur Entstehungsgeschichte BT-Drucks. 7/2852, S. 29.

13 BT-Drucks. 16/3655, S. 45; BGH v. 28.3.2023 – II ZB 11/22, DStRE 2023, 758 Rn. 20 m.w.N.; a.A. *von Lewinski*, Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater, 5. Aufl. 2021, Kap. 17 Rn. 59.

14 VFS Hannover e.V., Stellungnahme v. 6.12.2023, https://www.bundestag.de/resource/blob/982164/fd1a691466cf10aa250d6e696ff1764e/10-VFS.pdf, S. 9 (letzter Abruf aller Links am 31.12.2024).

15 Siehe bereits *Deckenbrock*, AnwBl 2017, 937, 943.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements geboten ansah?[16] Das abstruse Ergebnis dieser Untätigkeit ist jedenfalls, dass etwa die unentgeltliche Rechtsberatung durch einen Arbeitskollegen im Erbrecht erlaubt ist, bei der denselben Sachverhalt betreffenden Erbschaftsteuererklärung aber jedwede Hilfeleistung verboten wäre.[17] Diese aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten für das jeweilige Gesetz erwachsene, erhebliche Ungleichbehandlung ist aus rechtspolitischer Sicht auch vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass die Steuerberatung lediglich ein Teilbereich der Rechtsberatung ist und dass das zur Zeit des Nationalsozialismus geschaffene StBerG historisch nie zur Regelung rechtsdienstleistungsrechtlicher Vorschriften vorgesehen war.[18]

Das aus diesem Regelungsgeflecht folgende Verbot von Tax Law Clinics ist, wie an anderer Stelle in dieser Festschrift näher ausgeführt wird, mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs.1 GG verfassungswidrig.[19] Der BGH hat 2023 dieses Verbot gleichwohl – wie schon der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Jahr 2013 –[20] damit gerechtfertigt, das andernfalls der Schutz des Steueraufkommens gefährdet sei.[21] Die Ausführungen des BGH in diesem Zusammenhang bleiben vage. Der BGH geht bereits nicht der Frage nach, ob das weitgehende Verbot unentgeltlicher Hilfeleistung in Steuersachen überhaupt zum Schutz des Steueraufkommens getroffen worden ist. Denn nach § 2 Abs. 1 S. 2 StBerG dient die Regulierung der Steuerberatung allein dem Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen.[22] Der BGH hat in seiner Entscheidung allerdings überzeugend ausgeführt, dass das Verbot einer Tax Law Clinic jedenfalls

16 Siehe aber BGH v. 28.3.2023 – II ZB 11/22, DStRE 2023, 758 Rn. 25.

17 BT-Drucks. 20/8669, S. 48.

18 *Deckenbrock/Keß/Münch/Sendke,* StuW 2023, 270, 276 m.w.N.

19 Vgl. *Sindermann/Schröder/Röhrbein* in dieser Festschrift auf S. 59; *Deckenbrock,* AnwBl 2017, 937, 943 f.; *Deckenbrock/Keß/Münch/Sendke,* StuW 2023, 270, 277 ff.; *Kilian,* DStR 2020, 406, 408; *Stein,* AnwBl Online 2023, 475 f.

20 Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.5.2013, Prot.-Nr. 17/86 (Pet 2-17-08-616-035778).

21 BGH v. 28.3.2023 – II ZB 11/22, DStRE 2023, 758 Rn. 56 ff.; vgl. auch Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 20/8669, S. 82.

22 *Kilian,* Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe v. 13.12.2023, https://www.bundestag.de/resource/blob/982848/6937ee44e903416d03f27ad34d9e5303/07-Kilian.pdf, S. 8 f.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nicht zum Schutz der Rechtsuchenden erforderlich sei.[23] Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, warum durch die Zulassung von Tax Law Clinics das Steueraufkommen gefährdet werden sollte. Nicht gemeint sein kann der Gedanke, dass das Steueraufkommen ohne Einschaltung einer Tax Law Clinic geringer ausfiele, weil die Beratenen dann etwa nicht die Ausgaben in Abzug bringen würden, die das Gesetz vorsieht. Denn nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung sind die gesetzlich vorgegebenen Steuern zu erheben; der Sicherung des Steueraufkommens dienen also primär die jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften des Steuerrechts sowie die verfahrensrechtlichen Vorschriften der AO, die für jedermann gelten und bei deren Verstoß etwaige bußgeld- oder strafrechtliche Konsequenzen die Folge sein können.[24] Verfassungsrechtliches Ziel kann aber nicht eine Maximierung des quantitativen Steueraufkommens über die materielle Steuerschuld hinaus sein.[25] Im Übrigen haben auch Steuerberater in erster Linie die Interessen der von ihnen beratenen Steuerpflichtigen wahrzunehmen. Der Umstand, dass Steuerberater unabhängige Organe der Steuerrechtspflege sind (§ 32 Abs. 2 S. 1 StBerG), darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie die Aufgabe haben, ihre Auftraggeber im Rahmen ihres Auftrags in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten (§ 33 S. 1 StBerG).

Das Steueraufkommen könnte daher nur gefährdet sein, wenn man unterstellte, Tax Law Clinics wirkten an der Steuerhinterziehung Einzelner zulasten der Allgemeinheit mit, oder wenn man jedenfalls bei Beteiligung einer Tax Law Clinic fürchten müsste, dass durch eine Falschberatung das (gesetzmäßige) Steueraufkommen unbeabsichtigt vermindert werde. Hierfür lassen sich keine Anhaltspunkte erkennen, zumal alle anderen in Deutschland etablierten Law Clinics beanstandungsfrei tätig sind.[26] Es wäre geradezu absurd, gerade altruistisch helfenden Menschen, denen typischerweise die Gemeinwohlförderung am Herzen liegt, kriminelle Energie unterstellen zu wollen. Die Erfahrungen von anderen Law Clinics zeigen, dass Gegenstand studentischer Rechtsberatung vor allem solche Fälle sind, in

23 BGH v. 28.3.2023 – II ZB 11/22, DStRE 2023, 758, Rn. 53 ff.
24 BT-Drucks. 20/8669, S. 84.
25 *Drüen* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, Stand: 6/2021, § 88 AO Rn. 17 m.w.N..
26 Vgl. auch Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 20/8669, S. 84.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

denen der Rechtsuchende sonst auf sich allein gestellt wäre.[27] In diesen Fällen wird die Mitwirkung der Tax Law Clinic vielmehr dazu beitragen, dass die Besteuerung der verfassungsrechtlich geforderten gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung besser entspricht, als wenn der Steuerpflichtige seine Erklärung gänzlich unberaten abgeben würde. Schließlich können sich nur die wenigsten Studierenden die Mandatierung eines Steuerberaters leisten. Dadurch leisten Law Clinics einen Beitrag zum Zugang zum Recht. Geschulten Studierenden ist eine entsprechende Beratung ohne Weiteres zuzutrauen, vor allem in einfachen Fällen, z.B. bei der Geltendmachung von Werbungskosten im Zusammenhang mit Studentenjob und Studium, zumal bei Bedarf ein Rückgriff auf geschulte Personen jederzeit möglich wäre. Schließlich ist es in der Sache nicht gerechtfertigt, studentische Rechtsberatung im Steuerrecht anders zu regulieren als etwa im Sozial- und Asylrecht. Denn auch eine Tätigkeit im Sozial- und Asylrecht kann allein deshalb Auswirkungen auf den Fiskus haben, weil Fragen der Leistungsverwaltung betroffen sind.[28]

III. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen

1. Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens

Mit Blick auf die – verfassungsrechtlich nicht tragbare – Argumentation hat der Tax Law Clinic e.V. i.G., Hannover, Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des BGH erhoben (Az. 1 BvR 1042/23). Auf dem BVerfG ruht daher nun die Hoffnung, dass der nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Tax Law Clinics zu sonstigen Law Clinics ein Ende bereitet wird. Darüber hinaus haben sich der VFS Hannover e.V. und seine Mitglieder unermüdlich dafür eingesetzt, dass es zu einer schnellen gesetzgeberischen Lösung kommt – braucht doch eine Entscheidung aus Karlsruhe erfahrungsgemäß Zeit. Denn der Gesetzgeber ist nicht etwa aufgrund der Entscheidung des BGH daran gehindert, die §§ 2 ff. StBerG neu zu fassen.[29] Erfreulicherweise erkannte die Bundesregierung dann auch tatsäch-

27 *Deckenbrock/Keß/Münch/Sendke,* StuW 2023, 270, 279.
28 *Deckenbrock/Keß/Münch/Sendke,* StuW 2023, 270, 278.
29 VFS Hannover e.V., Stellungnahme v. 6.12.2023, https://www.bundestag.de/resource/blob/982164/fd1a691466cf10aa250d6e696ff1764e/10-VFS.pdf, S. 8 f.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lich den bestehenden Handlungsbedarf. Unterstützend wirkte hierbei, dass aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2018/2171 die Regelungen zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ohnehin zu reformieren sind.[30] Der ursprüngliche Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 28.7.2022 beschränkte sich jedoch auf eine Änderung von § 4 StBerG und sah keine Legalisierung studentischer Steuerrechtsberatung vor.[31] Hierzu gaben der Tax Law Clinic Cologne e.V. i.G. und der VFS Hannover e.V. unter dem 2.9.2022 eine ausführliche Stellungnahme ab, die von 26 Steuerrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern unterstützt wurde und deutlich herausarbeitete, warum im Zuge der Reform des StBerG Tax Law Clinics nicht außen vor bleiben dürfen.[32] Die Stellungnahme machte insbesondere deutlich, dass (1.) kein vernünftiger Grund ersichtlich ist, Law Clinics im Steuerrecht zu untersagen, während sie in allen anderen Rechtsgebieten als anerkanntes Ausbildungskonzept zum universitären Alltag gehören; dass (2.) Tax Law Clinics für alle Beteiligten – Studierende, Ratsuchende, Beraterschaft, Universitäten – ausschließlich Vorteile bieten; und dass (3.) in der Unzulässigkeit von Tax Law Clinics nach dem StBerG bei gleichzeitiger Zulässigkeit von Law Clinics in allen anderen Rechtsbereichen eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung liegt.

Der Einsatz zeigte schließlich Wirkung. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 4.4.2023[33] und der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9.10.2023[34] sahen die Neufassung des § 6 StBerG vor. Nach dem Regierungsentwurf, der ein nkrafttreten des Gesetzes ursprünglich zum 1.5.2024 vorgesehen hatte, sollte in § 6 Abs. 2 StBerG-E folgende Ausnahme vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen geregelt werden:

30 Vgl. BT-Drucks. 20/8669, S. 1.

31 https://vfs-hannover.de/wp-content/uploads/2022/09/220728_DiskE_§4_StBerG.pdf

32 https://vfs-hannover.de/wp-content/uploads/2022/09/Stellungnahme-Diskussionsentwurf-%C2%A7-4-StBerG-E.pdf; auch der Dachverband Studentischer Rechtsberatungen e.V. unterstützte die Stellungnahme in seiner eigenen Stellungnahme vom 5.9.2022 ausdrücklich, https://img1.wsimg.com/blobby/go/4b275712-f3c2-4273-93be-d9bb7d826bdb/downloads/Stellungsnahme%20des%20DSR%20zu%20%C2%A7%204%20StBerG-E.pdf.

33 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2023-05-12-GzNeuregelungHilfeleistungSteuersachensteuerberatendeBerufe/1-Referentenentwurf.pdf.

34 BT-Drucks. 20/8669.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„Wer unentgeltlich geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen leistet, muss sicherstellen, dass die Hilfeleistung durch eine Person, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erbracht wird. Anleitung umfasst eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Hilfeleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung der angeleiteten Person sowie, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, eine Mitwirkung der anleitenden Person bei der Hilfeleistung."

Die Neuregelung sollte nach der Entwurfsbegründung ausdrücklich „Tax Law Clinics an oder im Umfeld von Hochschulen ermöglichen, bei denen zu Ausbildungszwecken unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird".[35] Der Entwurf erkannte auch ausdrücklich die Funktion von Tax Law Clinics als Ausbildungskonzept[36] an, wenn dort ferner ausgeführt wurde, dass Studierende in Tax Law Clinics „anhand echter Fälle Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person erbringen können" und dass dadurch „die Hochschulausbildung durch die Möglichkeit einer praktischen Tätigkeit unter Anleitung einer Mentorin oder eines Mentors ergänzt" wird, was „einen Beitrag zu einer hochwertigen Bildung" leistet.[37]

Mit diesem sehr eindeutigen Bekenntnis des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesregierung schien die Legalisierung von Tax Law Clinics nur noch eine Frage der Zeit. Auch das weitere Gesetzgebungsverfahren verlief zunächst verheißungsvoll: In der sich anschließenden Plenardiskussion im Bundestag wurde nicht nur die „stille Erotik des deutschen Steuerrechts"[38] positiv gewürdigt, sondern fraktionsübergreifend auch das grundsätzliche Anliegen der Legalisierung von Tax Law Clinics.[39] Nadine *Heselhaus* (SPD) führte aus, dass mit der Einführung der unentgeltlichen Hilfeleistung durch Tax Law Clinics „die Möglichkeiten für eine praxisnahe Ausbildung" geschaffen würden.[40] Katharina *Beck* (BÜNDNIS 90 / Die Grünen) gab zu Protokoll, es sei gut, dass mit der Einführung von Tax Law

35 BT-Drucks. 20/8669, S. 28, 30, 47 f.
36 Vgl. hierzu *Deckenbrock/Keß/Münch/Sendke,* StuW 2023, 270, 271.
37 BT-Drucks. 20/8669, S. 37.
38 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/128, S. 16071.
39 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/128, S. 16071 ff.
40 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/128, S. 16071.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Clinics ehrenamtliches Engagement gestärkt werde.[41] Für die Opposition forderte Sebastian *Brehm* (CDU/CSU) zwar eine weitere Diskussion über die „Leitplanken Haftung, Verantwortung und Beaufsichtigung", erklärte zugleich aber, die Legalisierung von Tax Law Clinics sei grundsätzlich in Ordnung.[42]

Nach der Überweisung in die Ausschüsse fand am 13.12.2023 im federführenden Finanzausschuss eine öffentliche Anhörung statt, in der auch der VFS Hannover e.V. durch seinen Vorsitzenden Thomas *Keß* deutlich machte, dass und warum die Legalisierung geboten ist. Bemerkenswert ist, dass zwar die Bundessteuerberaterkammer im Hinblick auf Fragen der Beaufsichtigung und der Haftung Bedenken anmeldete,[43] die Bundesrechtsanwaltskammer[44] und der Deutsche Steuerberaterverband e.V.[45] die geplante Legalisierung jedoch ausdrücklich begrüßten. So heißt es in der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer:

> „*Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt diese Neuregelung und die damit einhergehende Harmonisierung von Rechtsdienstleistungs- und Steuerberatungsgesetz uneingeschränkt. […] Seit Jahren gibt es erfolgreich zahlreiche Legal Clinics in anderen Rechtsgebieten an fast allen Universitäten. Die Studenten möchten sich gesellschaftlich engagieren und praktische Erfahrungen sammeln. Weshalb dies im Steuerrecht nicht zulässig sein soll, erschließt sich nicht. Aus Gesprächen mit beteiligten Studierenden bzw. betreuenden Kolleginnen und Kollegen ist bekannt, dass diese Berührungspunkte oftmals ein erster wichtiger* (sic!) *Schritt für Studierende darstellen, einen Berufswunsch in Richtung Anwaltschaft zu entwickeln. Angesichts der Unzufriedenheit der Studenten mit dem juristischen Studium, wie die aktuelle Studie von iur.reform hervorgebracht hat, und des angespannten Arbeitsmarktes muss die Attraktivität des Studiums dringend verbessert werden.*
>
> *Die Juristenausbildung ist traditionell geprägt von einem sehr theorielastigen Studium und der sich anschließenden praktischen Ausbildung im Referendariat. Im Studium fehlt indes ausreichender Praxisbezug. Angehende Juristen sollten jedoch ihr theoretisches Wissen frühzeitig durch Praxiserfahrung anreichern. In der Law Clinic nimmt der Studierende bei*

41 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/128, S. 16105.
42 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/128, S. 16072.
43 BStBK-Stellungnahme Nr. 027/2023 v. 13.10.2023.
44 BRAK-Stellungnahme Nr. 25/2023.
45 DStV-Stellungnahme R 08/23 v. 11.12.2023.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einem echten Fall die anwaltliche Perspektive ein und erwirbt dabei nicht nur juristische Kenntnisse, sondern auch Schlüsselqualifikationen, wie Gesprächsführung, Rhetorik oder Verhandlungsmanagement. Die Studenten lernen auf diese Weise den Umgang mit (echten) Mandanten, das Erforschen des Sachverhalts und das Herausfiltern von relevanten Informationen. Sie erfahren auch, dass die Lebenswirklichkeit mit den konstruierten Klausurfällen nicht viel gemein hat. Nicht zuletzt dient die studentische Rechtsberatung der Persönlichkeitsentwicklung. Zudem erkennen die Studenten ihre eigene juristische Berufung und knüpfen erste Kontakte zur Berufswelt.

Legal Clinics sind eine gute Vorbereitung auf die Juristischen Staatsprüfungen und den späteren Beruf. Die geplante Neuregelung wird einen wichtigen Beitrag zu einer praxisorientierten Ausbildung leisten und das Bewusstsein für das Ehrenamt stärken."

Vor dem Hintergrund dieser fast durchgängig positiven Aufnahme des Gesetzentwurfs in den Fraktionen und der Fachöffentlichkeit war es durchaus überraschend, dass die für den 22.2.2024 und 14.3.2024 angesetzte zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs sowie die Abstimmung hierüber von der Tagesordnung abgesetzt wurden. Der Grund für den zunächst vorläufigen Stopp des Gesetzgebungsverfahrens lag dem Vernehmen nach nicht in der Behandlung von Tax Law Clinics, vielmehr bestand Dissens über Detailfragen der Befugnisse von Bilanzbuchhaltern.[46]

2. Bewertung des Gesetzesvorschlags

Der Regelungsvorschlag, wie er nach dem Regierungsentwurf in § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StBerG-E geplant war, orientierte sich sehr eng an § 6 RDG, übernahm diesen sogar sehr weitgehend wörtlich. Würde er Gesetz, könnten Tax Law Clinics endlich ihre Arbeit aufnehmen.[47] Es ist auch nachvollziehbar, dass der Entwurf an dem Konzept festhält, im StBerG eigene Befugnisnormen vorzusehen und diese nicht ins RDG verlagern möchte. Wie die Regelung des § 1 Abs. 3 RDG untermauert, hatte der Gesetzgeber

46 So berichtet auch Juve Steuermarkt am 2.7.2024, https://www.juve-steuermarkt.de/branche/legalisierung-der-tax-law-clinics-stockt/.

47 Zum Begriff der Unentgeltlichkeit siehe BT-Drucks. 16/3655, S. 57; BT-Drucks. 20/8669, S. 48 ff. Zu den Anforderungen an die Organisation einer Law Clinic im Allgemeinen *Deckenbrock*, AnwBl 2017, 937, 939 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

mit dem RDG gerade die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen in Deutschland nicht zentral regeln wollen.[48] Die Beibehaltung des bisherigen Konzepts ermöglicht es, den Besonderheiten des Steuerrechts Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber ist auf der anderen Seite aber gut beraten, sich bei der Reform des StBerG grundsätzlich an den Vorgaben des RDG zu orientieren und Abweichungen nur vorzunehmen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist. Kleinere sprachliche Abweichungen, deren Sinn sich nicht erschließt, sollten unterbleiben. So ist etwa nicht ersichtlich, warum § 6 Abs. 2 StBerG-E von „Anleitung umfasst" spricht, während es in § 6 Abs. 2 RDG „Anleitung erfordert" heißt.[49]

Der Entwurf sieht vor, dass die (geschäftsmäßige)[50] Hilfe in Steuersachen „durch eine Person, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person" erbracht wird. § 6 Abs. 2 RDG lässt ebenfalls eine Anleitung durch einen Volljuristen (Befähigung zum Richteramt) genügen, stellt ansonsten aber auf „eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist," ab. Der Kreis derjenigen, die als anleitende Person in Betracht kommen, wäre also nach dem Vorschlag in § 6 Abs. 2 StBerG-E über den in § 6 Abs. 2 RDG genannten Personenkreis hinausgegangen, denn nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wären als Anleitende geeignet gewesen. Das ist selbstverständlich sinnvoll, weil sie in vollem Umfang zur (geschäftsmäßigen) Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, also im Bereich des Steuerrechts Rechtsanwälten gleichstehen. Überraschend ist aber, dass der Regierungsentwurf nicht auch

48 So aber *Kilian,* Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe v. 13.12.2023, https://www.bundestag.de/resource/blob/982848/6937ee44e903416d03f27ad34d9e5303/07-Kilian.pdf, S. 5.

49 *Kilian,* Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe v. 13.12.2023, https://www.bundestag.de/resource/blob/982848/6937ee44e903416d03f27ad34d9e5303/07-Kilian.pdf, S. 9 f.

50 Die Beibehaltung des Begriffs „Geschäftsmäßigkeit" ist dabei problematisch, vgl. *Kilian,* Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe v. 13.12.2023, https://www.bundestag.de/resource/blob/982848/6937ee44e903416d03f27ad34d9e5303/07-Kilian.pdf, S. 6 unter Verweis auf *Deckenbrock*, ZRP 2022, 170, 171 f.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

solche Personen einbezogen hat, die zwar nicht einer dieser Berufsgruppen angehören, aber immerhin die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einem dieser Berufe erfüllen. Im Rahmen von § 6 RDG hat der Gesetzgeber gerade nicht allein auf die Zulassung zur Anwaltschaft abgestellt, sondern auch denjenigen, die die für den Zugang zur Anwaltschaft notwendigen Qualifikationen (zwei bestandene juristische Examina) erworben haben, über die Formulierung „Befähigung zum Richteramt" in den Kreis der Anleitenden einbezogen.

In der Gesetzesbegründung finden sich zu dieser Frage keine Ausführungen. Näher dargelegt wird nur, warum in § 6 Abs. 2 StBerG-E – wie in § 6 Abs. 2 RDG – Personen mit Befähigung zum Richteramt explizit erwähnt werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass auch juristisch qualifizierte Personen wie Professoren der Rechtswissenschaften, (pensionierte) Richter, Beamte des höheren Verwaltungsdienstes oder aus anderen Berufen mitwirken können. Denn bei ihnen sei zu unterstellen, dass sie sich in sämtliche Rechtsgebiete und damit auch in das Steuerrecht einarbeiten können.[51] Es ist aber nicht ersichtlich, warum jemand, der die Steuerberaterprüfung bestanden hat, aber auf eine Bestellung zum Steuerberater verzichtet, oder jemand, der Steuerberater gewesen ist, aber inzwischen auf seine Bestellung verzichtet hat, nicht als anleitende Person geeignet sein soll.[52]

Demgegenüber erwiesen sich die Änderungsvorschläge, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme angeregt hat, als nicht zielführend. Der erste Vorschlag betraf den Begriff der Anleitung. Nach Vorstellung des Bundesrats sollte dieser in § 6 Abs. 2 StBerG-E – abweichend von § 6 Abs. 2 RDG – nicht nur eine Einweisung und Fortbildung der angeleiteten Person, sondern auch deren abschließende Entscheidung verantwortlich umfassen. Damit erhoffte sich der Bundesrat offenbar eine höhere Qualität der von der Law Clinic erbrachten Leistungen.[53] Der Vorschlag lief letztlich darauf hinaus, dass – anders als dies allgemein Konzept einer Law Clinic ist – nicht die Studierenden, sondern die anleitende Person die Beratung leisten würde. Die Bundesregierung ist in ihrer Gegenäußerung diesem

51 BT-Drucks. 20/8669, S. 49.

52 *Kilian*, Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe v. 13.12.2023, https://www.bundestag.de/resource/blob/982848/6937ee44e903416d03f27ad34d9e5303/07-Kilian.pdf, S. 9; *Stein*, AnwBl Online 2023, 475, 476.

53 Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 20/8669, S. 81 f.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ergänzungsvorschlag zu Recht entgegengetreten, liefe er doch dem Ziel des Vorhabens, bürgerliches Engagement zu fördern, erheblich entgegen. Es ist auch kein Sachgrund ersichtlich, warum etwa ein Steuerberater in jedem Einzelfall die von Beratern der Tax Law Clinic geleistete Hilfeleistung noch einmal selbstständig und verantwortlich überprüfen muss, wenn sich doch im Alltag auch immer wieder einfach gelagerte Fragen und dann auch zum wiederholten Male stellen. Ein solches Erfordernis würde Organisationen, die sich ehrenamtlich dem Bereich unentgeltlicher Hilfeleistung verschrieben haben, vor bedeutende Schwierigkeiten bei der Rekrutierung des notwendigen Personals stellen.[54] Dem Schutz der Steuerpflichtigen wird vielmehr hinreichend dadurch Rechnung getragen, dass diejenigen, die in der Law Clinic die Beratung übernehmen, regelmäßig rechtlich geschult werden müssen und während der Beratungstätigkeit stets unproblematisch und ohne jegliche Hürde der Zugang zu einer besonders qualifizierten (anleitenden) Person eröffnet sein muss. Law Clinics tragen dabei die Verantwortung dafür, dass ihre Organisationsstrukturen den Anforderungen des § 6 Abs. 2 RDG bzw. des § 6 Abs. 2 StBerG-E genügen.[55] Abgesehen davon berücksichtigt der Vorschlag des Bundesrats auch nicht, dass eine Hilfeleistung in Steuersachen auch Beratungstätigkeiten umfasst und der Begriff „abschließende Entscheidung" schon deshalb nicht passt.[56]

Ein weiterer Änderungsvorschlag des Bundesrats betraf die Mitwirkung von Beamten und Beschäftigten von Bundes- oder Landesfinanzbehörden in der Tax Law Clinic. Nach dem Willen der Länderkammer sollte ausdrücklich festgeschrieben werden, dass dieser Personengruppe die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ausdrücklich untersagt wird (§ 6 Abs. 3 StBerG-E). Ihnen sollte lediglich eine unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige iSd. § 15

54 Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 20/8669, S. 85.

55 Siehe hierzu im Einzelnen BT-Drucks. 16/3655, S. 57 ff.; BT-Drucks. 20/8669, S. 49 f.; OLG Frankfurt a.M. v. 28.5.2015 – 6 U 51/14, GRUR-RR 2015, 474 Rn. 21 ff. und *Deckenbrock*, AnwBl 2017, 937, 939 f.; vgl. ferner zum Aus- und Fortbildungskonzept der Hannoveraner Tax Law Clinic i.G. *Deckenbrock/Keß/Münch/Sendke,* StuW 2023, 270, 272. Allerdings sollte klargestellt werden, dass rein organisatorische Mängel beim Betrieb einer Einrichtung nach § 6 Abs. 2 StBerG-E keine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 160 StBerG darstellen, vgl. *Kilian*, Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe v. 13.12.2023, https://www.bundestag.de/resource/blob/982848/6937ee44e903416d03f27ad34d9e5303/07-Kilian.pdf, S. 10.

56 BT-Drucks. 20/8669, S. 84.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

AO erlaubt werden. Mit diesem Änderungsvorschlag wollte der Bundesrat vermeiden, dass Beamte und Beschäftigte der Finanzämter „künftig im Bekanntenkreis erhöhtem Druck ausgesetzt sein könnten, bei der Erstellung von Steuererklärungen umfassende Hilfe zu leisten." Zudem verfügten sie „über spezielles Insiderwissen – zum Beispiel zum Risikomanagementsystem – [...], welches auch bei der Erklärungserstellung für Dritte Berücksichtigung finden könnte. Auch der persönliche Kontakt von Bediensteten zu Kolleginnen und Kollegen anderer Veranlagungsstellen könnte zur Folge haben, dass für Dritte gefertigte Steuererklärungen bevorzugt behandelt werden oder einer anderen Überprüfung durch die Veranlagungsstellen unterliegen."[57]

Letztlich ist dieser Vorschlag von einem nicht unerheblichen Misstrauen gegenüber Finanzbeamten geprägt. Offenbar unterstellt der Bundesrat, dass diese im Rahmen altruistischer Rechtsberatung zu Pflichtverletzungen neigen würden. Eine solche Vermutung entbehrt indes jeder Grundlage, können doch im Beamten- und Dienstrecht hinreichend Vorkehrungen gegen einen Interessenkonflikt im Einzelfall verankert werden. Selbstverständlich muss ausgeschlossen sein, dass ein Finanzbeamter zunächst für eine Tax Law Clinic, sei es als Beratender oder als Anleitender, tätig wird und dann für die mit Hilfe der Law Clinic erstellte Steuererklärung aufseiten des Finanzamts zuständig ist. Hierfür bedarf es aber keines pauschalen generellen Tätigkeitsverbots, sondern das Beamten- oder Dienstrecht kann hier etwaige Interessenkonflikte im konkreten Einzelfall adressieren.[58]

IV. Ausblick

Der zunächst nur vorläufige Stopp des Gesetzgebungsverfahrens war schon deshalb ärgerlich, weil er nicht auf unterschiedlichen rechtspolitischen Ansichten zur Zulässigkeit von Tax Law Clinics beruhte. Vielmehr bestand fraktionsübergreifend und weitgehend auch in den verschiedenen Interessenvertretungen Einigkeit, dass es der Legalisierung studentischer Steuerrechtsberatung bedarf. Dieser Gesichtspunkt gab lange Grund zur Hoffnung, dass es noch in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu einem Durchbruch kommen könnte. Mit dem Zerfall der Ampelkoali-

57 Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 20/8669, S. 83.

58 Vgl. insoweit auch die Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 20/8669, S. 85 sowie VFS Hannover e.V., Stellungnahme v. 6.12.2023, https://www.bundestag.de/resource/blob/982164/fd1a691466cf10aa250d6e696ff1764e/10-VFS.pdf, S. 7 f.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tion Anfang November 2024 und der Auflösung des Bundestages nach Art. 68 Abs. 1 S. 1 GG ist diese Hoffnung freilich zerplatzt und der Gesetzentwurf dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer gefallen.

Es ist äußerst bedauerlich, dass es damit auch im 17. Jahr nach Inkrafttreten des RDG nicht gelungen ist, die Vorschriften des StBerG an die liberaleren Vorgaben des RDG anzugleichen. Dies ist für alle Beteiligten ärgerlich:

- für die Studierenden, die um die Möglichkeit gebracht werden, bereits während ihres Studiums am Beispiel von „echten, lebendigen Fällen“[59] einen Einblick in die steuerrechtliche Beratungspraxis zu erhalten;
- für die (studentischen) Rechtsuchenden, denen der Zugang zu qualifizierter Hilfe durch die Tax Law Clinic genommen wird, weil die Beauftragung eines Steuerberaters schon aus Kostengründen keine realistische Alternative darstellt;
- für den Berufsstand der Steuerberater, weil Tax Law Clinics dazu beitragen würden, qualifizierten Nachwuchs für das Steuerrecht zu begeistern und nicht zuletzt
- für die Universitäten, denen eine sinnvolle Ergänzung ihres Ausbildungsangebots verwehrt bleibt.[60]

Es bleibt zu hoffen, dass sich der neu gewählte Bundestag möglichst rasch nach seiner Konstituierung dieses wichtigen gesellschaftspolitischen Vorhabens erneut annehmen und den verfassungswidrigen Zustand beseitigen wird. Der Berufsstand der Steuerberater sollte dabei keine Sorge vor Konkurrenz durch Tax Law Clinics haben. Beraten werden sollen durch Tax Law Clinics ausschließlich Personen, die typischerweise nicht zu den Mandanten der Steuerberaterschaft zählen. Es ist bezeichnend, dass vergleichbare Ängste in der Anwaltschaft längst überwunden sind und dort heute Konsens besteht, dass Law Clinics integraler Bestandteil der juristischen Nachwuchsgewinnung sind.

59 *Kilian*, AnwBl 2017, 950, 951.

60 Zu den Vorteilen einer Tax Law Clinic s. etwa *Deckenbrock/Keß/Münch/Sendke,* StuW 2023, 270, 273 ff. sowie VFS Hannover e.V., Stellungnahme v. 6.12.2023, https://www.bundestag.de/resource/blob/982164/fd1a691466cf10aa250d6e696ff1764e/10-VFS.pdf, S. 3 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748952046-85 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY